

Die Tätigkeit des KJP zwischen den Klippen des Berufsrechts

Fachtagung KJP der
Landespsychotherapeutenkammer
am 25. Juli 2015

Die Schweigepflicht nach § 7 BO

Offenbarungsbefugnisse
Offenbarungspflichten

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten - Die Regelung in § 7 BO -

§ 7 Verschwiegenheit und Schweigepflicht

1. Psychotherapeuten sind verpflichtet, über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von Seiten des Patienten anvertraut und ihnen in diesem Zusammenhang über Dritte bekannt geworden ist – auch über den Tod ihrer Patienten hinaus – Schweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf mündliche und schriftliche Mitteilungen sowie auf sonstige Untersuchungsbefunde.
- 2 . - 4. ...
- 5 . Die Schweigepflicht gilt auch zwischen Schweigepflichtigen untereinander. ...
- 6 . Die Beachtung der Schweigepflicht gilt nicht nur für den Psychotherapeuten, sondern auch für seine Mitarbeiter und für Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf bei seiner psychotherapeutischen Arbeit beteiligt sind. Sie sind schriftlich über die Schweigepflicht aufzuklären und haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.
7. - 10.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse,
Offenbarungspflichten
- **Strafrechtliche Regelung in § 203 StGB** -

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

1. Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis ..., offenbart, das ihm als
 1. Arzt, ... oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 - ...anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2 . - 5. ...

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

**Fremdes Geheimnis =
Informationen / Tatsachen über fremde Lebensverhältnisse, die nicht offenkundig sind und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht.**

Die Schweigepflicht erstreckt sich danach auf
behandlungsbezogen:

- die Tatsache der Behandlung als solche,
- die Entstehung des Behandlungsverhältnisses
- Name und alle persönlichen Daten des Patienten,
- Anamnese, Diagnose, Prognose, Therapie;

Patientenunterlagen:

- Akten, Befundunterlagen (z.B. Anamnese, Tests usw.)
- Schriftliche Informationen des Patienten

anderweitig erhaltene Unterlagen:

- verbale Mitteilungen des Patienten
- fremdanamnestische Angaben

zeitlich:

- Die Schweigepflicht gilt vom Erstkontakt bis über den Tod hinaus

(Entnommen aus „Erläuterungen zur Schweigepflicht in der Praxis von Konrad Haeberle“)

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Fallbeispiel:

Mutter M. bringt ihre psychisch auffällige, vor allem auch magersüchtige Tendenzen aufweisende **Tochter T.** zum Psychotherapeuten P. **Vater V.** hält von der Therapie im Grunde gar nichts, stellt sich ihr aber auch nicht ausdrücklich entgegen und nimmt in deren Verlauf auf Bitten von P. sogar einmal an einem exklusiven Gesprächstermin teil. In dem Gespräch vertritt er die Meinung, dass auch seine Frau erhebliche psychische Probleme habe und im Grunde selbst magersüchtig sei. Unter dem Siegel der Verschwiegenheit teilt er P. mit, dass M. als Kind von ihrem eigenen Vater sexuell missbraucht worden sei. M. selbst berichtet in einem anderen Termin demgegenüber von der Aggressivität und Unbeherrschtheit des Vaters, die hie und da auch mit körperlicher Gewalt gegen sie und die Kinder verbunden sei, und bezeichnet dies als die wesentliche Ursache für die psychischen Probleme der Tochter. Sie merkt an, V. bedauere sein gewalttätiges Verhalten dann im nachhinein regelmäßig und er lege großen Wert darauf, dass dies nicht bekannt werde und die Fassade einer glücklichen Familie unbeschädigt bleibe.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Ein Geheimnis oder mehrere?

Geheimnisse der Tochter T.:

- deren Angaben zur eigenen Person ggüb. P.

Geheimnisse des Vaters V.:

- dessen Angaben zur eigenen Person ggüb. P.

- das von M. offenbarte (Dritt-)Geheimnis seiner Gewalttätigkeit

- die Tatsache des Offenbarens des sexuellen Missbrauchs als Geheimnis des Vaters

Geheimnisse der Mutter M.

- deren Angaben zur eigenen Person ggüb. P.

- das von V. offenbarte Geheimnis des sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater

- die Tatsache des Offenbarens des gewalttätigen Charakters ihres Mannes

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

juristische Unterscheidung:

Wer ist der Träger eines Geheimnisses?

Wer ist befugt, darüber zu verfügen, d.h. wem steht die Befugnis zu, in die Offenbarung desselben einzuwilligen?

Die diesbezüglichen Fragen sind juristisch noch nicht abschließend geklärt. Aber:

„Hinsichtlich der Geheimnisse, die ihn selbst betreffen, ist der Patient ... stets allein Verfügungsbefugt, dh auch dann, wenn ein Dritter den Schweigepflichtigen informiert hat, sofern dies nur in innerem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme (der) Hilfe durch den Geheimnisträger geschah (Schönke-Schröder- Lenkner/Eisele, StGB, 29. Aufl. § 203 RNr. 23 – zitiert nach beck-online).

Im Übrigen spricht Einiges dafür, dass die Verfügungsbefugnis je nach den Umständen dem Anvertrauenden allein oder aber Geheimnisträger und Anvertrauendem gemeinsam zusteht.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

§ 9 Abs. 4 u. 5 BO:

- „4 Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen dem Psychotherapeuten anvertrauten Mitteilungen. Soweit Minderjährige über die Einsichtsfähigkeit verfügen, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die sie betreffende Patientenakte der Einwilligung der Minderjährigen. Es gelten Ausnahmen entsprechend den Regelungen nach § 7.
- 5 Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Psychotherapeuten, die Eltern oder Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Therapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist.“

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse,
Offenbarungspflichten

- Strafprozessualer Schutz der Schweigepflicht -

Zeugnisverweigerungsrecht der Psych. Psychotherapeuten nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO (zivilrechtliches Pendant in § 383 ZPO)

- 1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
...
 3. ... **Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** ... über das, was ihnen **in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden** ist; ...
- 2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse,
Offenbarungspflichten

- Strafprozessualer Schutz der Schweigepflicht -

Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer nach § 53a StPO

- 1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre **Gehilfen** und die Personen gleich, die **zur Vorbereitung auf den Beruf** an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, **entscheiden die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten**, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

- 2) Die **Entbindung von der Verpflichtung** zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2 Satz 1) **gilt auch für die Hilfspersonen.**

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse,
Offenbarungspflichten
- **Strafprozessualer Schutz der Schweigepflicht** -

Beschlagnahmefreie Gegenstände nach § 97 StPO

(1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht

1. **schriftliche Mitteilungen** zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach ... § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;
2. **Aufzeichnungen**, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die Ihnen vom Beschuldigen anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;
3. **andere Gegenstände** einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse,
Offenbarungspflichten

- Strafprozessualer Schutz der Schweigepflicht -

Beschlagnahmefreie Gegenstände nach § 97 StPO

(2) 1Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände **im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten** sind, **es sei denn**, es handelt sich um eine **elektronische Gesundheitskarte** im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. 2Der Beschlagnahme unterliegen auch nicht Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der Ärzte, Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen erstreckt, wenn sie **im Gewahrsam einer Krankenanstalt oder eines Dienstleisters**, der für die Genannten personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, sind, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in [§ 53](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a und 3b genannten Personen erstreckt, wenn sie **im Gewahrsam der in dieser Vorschrift bezeichneten Beratungsstelle** sind. ...

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse,
Offenbarungspflichten

- Strafprozessualer Schutz der Schweigepflicht -

Beschlagnahmefreie Gegenstände nach § 97 StPO

(2) ... 3Die Beschränkungen der Beschlagnahme **gelten nicht**, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die **zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist**, oder wenn es sich um **Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren**.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in [§ 53](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten - Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Offenbarungsbefugnisse:

- Entbindung von der Schweigepflicht
- Stillschweigende bzw. konkludente Einwilligung
- Mutmaßliche Einwilligung
- rechtfertigender Notstand (§§ 32, 34 StGB)
 - Unterfall: Information des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2012)
- § 193 StGB - Wahrnehmung berechtigter Interessen
- Diverse weitere gesetzliche Regelungen

Offenbarungspflichten:

- §§ 138 ff StGB – Strafbewehrte Pflicht zur Anzeige geplanter Verbrechen

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten - Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Entbindung von der Schweigepflicht - § 7 Abs. 2 BO

- Nach allgemeinen Grundsätzen weitgehend auch mündlich möglich.
- Schon aus Beweisgründen ist aber entschieden zur schriftlichen Einwilligungserklärung des Patienten zu raten.
- Bei Kindern und Jugendlichen: Wem steht die Entscheidung zu?
Dem Kind/Jugendlichen selbst, einem Elternteil oder beiden Elternteilen gemeinsam. Ausdrücklich angesprochen im bereits zitierten § 9 Abs. 4 und 5 sowie in § 7 Abs. 5 Satz 2 BO:
„Im Falle von Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen ist auch die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.“

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten - Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Stillschweigende bzw. konkludente Einwilligung

Gemeint sind Fälle, in denen im Verhalten des Patienten zwingend und unmissverständlich zum Ausdruck kommt, dass er mit der Weitergabe von Informationen einverstanden ist.

Beispiele:

- Mitbehandlung durch einen Praxisassistenten
- Brief an Konsiliararzt wird dem Patienten offen zur Übermittlung mitgegeben.
- Teilnahme einer Bezugsperson an gemeinsamer Sitzung mit Billigung der Sorgeberechtigten

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten - Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Mutmaßliche Einwilligung – (gleich wieder vergessen)

Unterschied zur konkludenten Einwilligung: Der Patient hat hier gerade nicht – auch nicht konkludent - eingewilligt. Ein Dritter setzt sich an seine Stelle und nimmt die Entscheidung vor wie der eigentlich Befugte mutmaßlich entschieden hätte.

Dieser Unterschied gemahnt bereits zu entschiedener Zurückhaltung.

Es handelt sich um eine juristische Ausnahmekonstruktion für Ausnahmefälle – und auch in diesen wenigen Fällen bleibt die Zulässigkeit häufig Streitig.

Voraussetzung ist zudem immer, dass der unmittelbar Betroffene aus bestimmten Gründen selbst nicht in der Lage war, für sich zu entscheiden.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten - Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

Dem Rechtfertigungsgründen liegt das Prinzip einer Güterabwägungen zu Grunde.

Als allgemeiner strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund ist er nur in absoluten Ausnahmefällen einschlägig.

Derartige Ausnahmefälle sind in § 7 Berufsordnung beispielhaft geregelt:

- Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts - § 7 Abs. 2 BO
- krankheitsbedingte Suizidalität des Patienten - § 7 Abs. 3 BO
- vom Patienten ausgehende Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter - §7 Abs. 4 BO

Praktisch bedeutsam sind auch unter dem Gesichtspunkt der Güterabwägung vom Gesetzgeber punktuell getroffenen Spezialregelungen.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2012

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden ...

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) ¹Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

²Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) ¹Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ²Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2012

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden ...

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so **sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) ¹Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

²Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) ¹Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ²Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2012

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden ...

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) ¹Die Personen nach Absatz 1 **haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**

²Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) ¹Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ²Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2012

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden ...

2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, ...

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) ¹Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

²Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) ¹Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für **erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. ²Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, **dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen**.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten - Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

Wahrnehmung berechtigter Interessen - § 193 StGB

Beispielsfälle:

- Erhebung der Honorarklage beim Zivilgericht – vgl. § 7 Abs. 10 BO
- Erwiderung auf Beschwerde/Anzeige des Patienten bei der Kammer bzw. im berufsrechtlichen Verfahren des Kammeranwalts (zur Verteidigung gewichtiger eigener Interessen) – vgl. § 7 Abs. 10 BO

Wichtig : Das berechnigte Interesse gewährt keine grenzenlose Offenbarungsbefugnis , sondern nur in dem Umfang, in dem die Offenbarung zur Verfolgung des Interesses erforderlich ist.

Die Schweigepflicht nach § 7 BO – Offenbarungsbefugnisse, Offenbarungspflichten

- Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse-

§§ 138 ff. StGB – Strafbewehrte Pflicht zur Anzeige geplanter Verbrechen

§ 138

Allgemeine Anzeigepflicht bei bestimmten geplanten und besonders schwerwiegenden Straftaten (Mord, Totschlag, Raub, Geiselnahme ...)

§ 139 Abs. 2 StGB – Privilegierung bestimmter Berufsgruppen

Wer eine Anzeige unterlässt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212)
2. einen Völkermord ...
3. einen erpresserischen Menschenraub ...

handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein ... **Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut** nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. ...